

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00324 vom 18. Dezember 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00324

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00324 du 18 décembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00324 del 18 dicembre 2025

Regeste

Verletzung von Berufsregeln. Die Vorinstanz stellte den Sachverhalt korrekt fest (E. 3.1) und die angefochtene Verfügung verfügt über eine genügende Begründung (E. 3.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lösen zwar sehr leichte und einmalige Verfehlungen die disziplinarische Verantwortlichkeit noch nicht aus. Umgekehrt ist aber auch keine qualifizierte Schwere des Verstosses erforderlich, um ein Verhalten disziplinarisch zu ahnden (E. 4.2). Wenn eine Apothekerin Impfstoffe verabreicht respektive deren Verabreichung in ihrem Verantwortungsbereich zulässt, obschon sie dazu nicht befugt ist, stellt dies keine sehr leichte Verfehlung dar. Zudem waren vorliegend mehrere Personen betroffen. Ob der Beschwerdeführerin grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, kann offenbleiben, da die Disziplinierung keine solche voraussetzt (E. 4.3.2). Wenn eine Apotheke öffentlich angibt, bestimmte Impfstoffe verabreichen zu können, handelt es sich dabei um Werbung. Ob sie fähig und willens ist, die angebotene Leistung auch tatsächlich zu erbringen, spielt keine Rolle (E. 4.4.2). Der Beschwerdeführerin ist im Zusammenhang mit den Angaben über die Impfstoffe auf der Website Fahrlässigkeit vorzuwerfen (E. 4.4.3). Die als Disziplinar massnahme gewählte Verwarnung wegen Verstosses gegen die Berufspflichten gemäss Art. 40 lit. a und d MedBG ist nicht zu beanstanden (E. 4.6).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Art. 40 MedBG regelt abschliessend, welchen Berufspflichten Personen unterstehen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (vgl. BGE 149 II 109 E. 7.3.1; 143 I 352 E. 3.3). Zu diesen Pflichten gehören unter anderem eine allgemeine Sorgfaltspflicht (Art. 40 lit. a MedBG) sowie eine Pflicht, nur solche Werbung zu machen, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist (Art. 40 lit. d MedBG). Das kantonale Recht sowie die Standesregeln können diese Pflichten zwar nicht erweitern, aber sie immerhin konkretisieren. Das gilt insbesondere für die Sorgfaltsgeneralklausel in Art. 40 lit. a MedBG (vgl. BGE 149 II 109 E. 7.3.1; BGr, 27. August 2021, 2C_95/2021, E. 5.3.2).

E. 4.2

Die disziplinarische Verantwortlichkeit setzt ein Verschulden voraus, hängt doch davon die Zumessung der Disziplinar massnahme und die Beurteilung ihrer Verhältnismässigkeit ab. Die rein objektive Widerrechtlichkeit genügt mithin nicht, sondern das Verhalten muss dem Berufsträger subjektiv vorwerfbar sein. Dies ist der Fall, sobald das Verhalten als zumindest fahrlässig erscheint; die blosser Unkenntnis einer Regel genügt (BGE 149 II 109 E. 9.2; 148

I 1 E. 12.2). Zwar lösen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sehr leichte und einmalige Verfehlungen die disziplinarische Verantwortlichkeit noch nicht aus. Umgekehrt ist aber auch keine qualifizierte Schwere des Verstosses erforderlich, um ein Verhalten disziplinarisch zu ahnden. Das zeigt sich bereits daran, dass die Skala der möglichen Sanktionen gemäss Art. 43 Abs. 1 MedBG mit einer blossen Verwarnung beginnt. Die Aufsichtsbehörde kann mit der Verwarnung einer Verfehlung von geringerer Bedeutung begegnen und so den Berufsträger auf die möglichen Folgen eines bestimmten Verhaltens aufmerksam machen. Das Disziplinarrecht zielt also darauf ab, die Wiederholung solcher Handlungen mit den damit verbundenen Konsequenzen zu verhindern (BGE 149 II 109 E. 9.2; 148 I 1 E. 12.2).

E. 4.3.1

Im hier fraglichen Zeitraum gestattete das kantonale Recht Apothekerinnen und Apothekern, mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion und ohne ärztliche Verschreibung Impfungen gegen Grippe, Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), Hepatitis A und B, Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis sowie Covid-19 vorzunehmen (Art. 24 Abs. 3 MedBV in der bis am 31. Januar 2023 gültigen Fassung). Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die dreimalige Verabreichung des Impfstoffs "Shingrix" gegen Herpes Zoster objektiv widerrechtlich war. Im Kontext des Disziplinarrechts ist die Regelung des kantonalen Rechts als Konkretisierung der Sorgfaltsgeneralklausel in Art. 40 lit. a MedBG anzusehen (vgl. BGr, 27. August 2021, 2C_95/2021, E. 5.3.2). Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, sind zumindest die beiden Impfungen vom 16. September 2022 der Beschwerdeführerin zuzurechnen, zumal sie die Triage-Fragebogen unterzeichnete. Die Verletzung des kantonalrechtlichen Verbots ist mit der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Beschwerdeführerin in objektiver Hinsicht nicht vereinbar.

E. 4.3.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet zu Recht nicht substantiiert, dass eine durchschnittlich sorgfältige Apothekerin die Verabreichung des fraglichen Impfstoffs unterlassen bzw. verhindert hätte. So geht denn auch sie von einer Verfehlung aus. Entgegen ihren Ausführungen wiegt diese Verfehlung nicht so leicht, dass sie überhaupt keine disziplinarische Verantwortlichkeit auslösen würde. Denn dies käme gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur bei sehr leichten und einmaligen Verfehlungen in Betracht ("des manquements très légers et non réitérés"; BGE 149 II 109 E. 9.2; 148 I 1 E. 12.2; anders wohl die in BGr, 30. Januar 2013, 2C_901/2012, E. 3.2 zitierte Lehre, nach welcher eine disziplinarrechtlich relevante Pflichtverletzung nur vorliegen soll, wenn eine Verfehlung über ihre Auswirkungen im Einzelfall hinaus geeignet sei, das Vertrauen in die Kompetenz und Integrität der betreffenden Medizinalperson zu beeinträchtigen). Wenn eine Apothekerin Impfstoffe verabreicht respektive deren Verabreichung in ihrem Verantwortungsbereich zulässt, obschon sie dazu nicht befugt ist, stellt dies keine sehr leichte Verfehlung dar. Zudem fällt ins Gewicht, dass vorliegend mehrere Personen betroffen waren, die Verfehlung mithin nicht einmalig geschah. Unter diesen Umständen kann die Beschwerdeführerin auch nichts zu ihren Gunsten daraus ableiten, dass ihr die Verabreichung des Impfstoffs mit Inkrafttreten der Änderung von § 24 MedBV am 1. Februar 2023 ■ d. h. bereits wenige Monate später ■ gestattet gewesen wäre. Ob der Beschwerdeführerin grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, wie die Vorinstanz meinte, kann mit Blick auf die oben zitierte und amtlich publizierte jüngere bundesgerichtliche Rechtsprechung dagegen offenbleiben. Denn die Disziplinierung setzt danach keine grobe

Fahrlässigkeit voraus (anders wohl noch BGr, 7. Dezember 2009, 2C_379/2009, E. 3.2 [zur analogen Frage im Anwaltsaufsichtsrecht]).

E. 4.4.1

Für die Konkretisierung von Art. 40 lit. d MedBG ergeben sich aus dem hier einschlägigen Ständesrecht und dem kantonalen Recht keine näheren Hinweise (vgl. Ziff. 4.6 der Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbands [pharmaSuisse] vom November 2009, Stand am 30. Mai 2017). In Bezug auf einen Arzt erwog das Bundesgericht, Werbung im Sinn von Art. 40 lit. d MedBG liege bereits dann vor, wenn Angaben gemacht würden, um Patientinnen und Patienten von den medizinischen Fähigkeiten der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes (weiterhin) zu überzeugen (BGr, 27. August 2021, 2C_95/2021, E. 7.3).

E. 4.4.2

Dieses weite Verständnis des Begriffs der Werbung ist auch hier massgebend. Wenn eine Apotheke öffentlich angibt, bestimmte Impfstoffe verabreichen zu können, handelt es sich dabei um Werbung, sind solche Angaben doch ohne Weiteres geeignet, bei potenziellen Kundinnen und Kunden eine entsprechende Erwartung zu wecken. Für Angaben auf der Website der Apotheke ist die Apothekerin verantwortlich, die den Betrieb in eigener fachlicher Verantwortung führt, unabhängig davon, ob sie diese Angaben selbst vorgenommen, veranlasst oder lediglich von ihrem Vorgänger übernommen hat. Ob die Apothekerin fähig und willens ist, die angebotene Leistung auch tatsächlich zu erbringen, spielt keine Rolle, wären die Angaben darüber doch andernfalls zumindest irreführend im Sinn von Art. 40 lit. d MedBG. Der Beschwerdeführerin ist es deshalb keine Hilfe, wenn sie behauptet, sie hätte die Impfungen gar nicht anbieten können und wollen. Unerheblich ist des Weiteren auch, dass die Apotheke jedenfalls nach der Übernahme der Leitung durch die Beschwerdeführerin keine Nachfrage seitens der Kundinnen und Kunden nach den Impfungen verzeichnete. Wer einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausübt und Werbung macht, die nicht objektiv ist, keinem öffentlichen Bedürfnis entspricht, irreführend oder aufdringlich ist, verletzt seine Berufspflicht gemäss Art. 40 lit. d MedBG nämlich auch dann, wenn die Werbung nicht von Erfolg gekrönt ist.

E. 4.4.3

Der Beschwerdeführerin ist im Zusammenhang mit den Angaben über die Impfstoffe auf der Website Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Gerade angesichts der Umstände, unter denen die Beschwerdeführerin die Leitung der Apotheke übernommen hat, hätte eine durchschnittlich sorgfältige Apothekerin den Aussenaustritt der Apotheke und insbesondere die eigene Website umgehend gründlich selbst überprüft oder durch eine Hilfsperson überprüfen lassen. Erst recht hätte die Beschwerdeführerin eine solche Überprüfung sofort in die Wege leiten müssen, als sie die Triage-Protokolle für die Impfungen vom 16. September 2022 handschriftlich bestätigte und Kenntnis von der unzulässigen Verabreichung des Impfstoffs "Shingrix" nahm respektive hätte nehmen müssen. Ob die Beschwerdeführerin die Angaben über die Impfstoffe auf der Website schon hätte bemerken können, bevor sie die fachliche Verantwortung für die Apotheke übernahm, wie die Vorinstanz hilfsweise erwog, kann unter diesen Umständen dagegen dahingestellt bleiben.

E. 4.5

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Beschwerdeführerin gegen ihre Berufspflichten gemäss Art. 40 lit. a und d MedBG versties. Welche Massnahmen die Aufsichtsbehörde in

einem solchen Fall ergreifen kann, ist in Art. 43 MedBG geregelt. Art. 43 Abs. 1 MedBG enthält einen Katalog von Disziplarmassnahmen, welche die Aufsichtsbehörde bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften des MedBG oder von Ausführungsbestimmungen zum MedBG anordnen kann. Ob und mit welcher der dort aufgeführten Massnahmen die Aufsichtsbehörde eine disziplinarrechtliche Verfehlung sanktioniert, stellt Art. 43 Abs. 1 MedBG in das behördliche Ermessen (vgl. BGE 148 II 1 E. 12.2). Das Verwaltungsgericht prüft die Ausübung dieses Ermessens nicht frei, sondern lediglich auf Rechtsverletzungen hin (§ 50 Abs. 2 VRG). Neben der Ermessensüberschreitung, bei der die Behörde die anwendbare Gesetzesbestimmung verletzt, die ihr vermeintlich Ermessen einräumt, subsumiert der kantonale Gesetzgeber ausdrücklich auch den Ermessensmissbrauch und die Ermessensunterschreitung unter die Rechtsverletzung (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a VRG). Dies ist insoweit bloss von deklaratorischer Bedeutung, als Ermessensmissbrauch und Ermessensunterschreitung auf eine Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV), der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) oder des Willkürverbots (Art. 9 BV), mithin von Verfassungsrecht, hinauslaufen (vgl. Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich 2014, § 50 N. 26 f.).

E. 4.6

Die Wahl der Verwarnung als Disziplarmassnahme ist also an den vorgenannten verfassungsmässigen Rechten und Prinzipien zu messen (vgl. auch BGE 148 II 1 E. 12.2).

E. 4.6.1

Die Beschwerdeführerin behauptet, die gegen sie ausgesprochene Verwarnung verletze die Rechtsgleichheit. Die Entscheide, welche die Beschwerdeführerin zum Vergleich anbietet, stammen alle von (Gerichts-)Behörden anderer Kantone, weswegen nach ständiger Rechtsprechung von vornherein keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 BV vorliegen und die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten kann (vgl. BGE 138 I 321 E. 5.3.6; 125 I 173 E. 6d; 121 I 49 E. 3c). Dass die Beschwerdegegnerin als Aufsichtsbehörde andere Apothekerinnen und Apotheker in verfassungsrechtlich relevanter Weise ungleich bzw. trotz relevanter Unterschiede gleich wie die Beschwerdeführerin behandelt, tut die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

E. 4.6.2

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der damit verbundenen Belastungen als zumutbar erweist. Es muss mit anderen Worten eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation bestehen (BGE 149 I 129 E. 3.4.3; 148 II 392 E. 8.2.1). Angesichts des guten Leumunds der Beschwerdeführerin erscheint die Verwarnung als geeignetes Mittel, um die Beschwerdeführerin von weiteren Verfehlungen abzuhalten. Es handelt sich zudem um die mildeste Disziplarmassnahme, welche die Beschwerdegegnerin aus dem Katalog von Art. 43 Abs. 1 lit. a MedBG ergreifen konnte. Wie die Vorinstanz überzeugend erwog, ist die Verwarnung der Beschwerdeführerin auch zumutbar. Die Beschwerdeführerin übernahm mit der Leitung der Apotheke auch die aufsichtsrechtliche Verantwortung. Es ist ihr zwar anzurechnen, dass diese Übernahme unter komplizierten Umständen stattfand und sie im Interesse der Kundinnen und Kunden der Apotheke lag. Das vermag die

Beschwerdegegnerin aber nicht daran zu hindern, die Beschwerdeführerin mittels Verwarnung auf die festgestellten Vorkommnisse hinzuweisen und so künftigen Verfehlungen dieser Art vorzubeugen.

E. 4.6.3

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, dass sich die Beschwerdegegnerin bei der Wahl der Disziplinar massnahme von sachfremden Motiven hätte leiten lassen. Vielmehr ging es der Beschwerdegegnerin mit der Verwarnung einzig darum, die Beschwerdeführerin von künftigen Verfehlungen abzuhalten. Der Beschwerdegegnerin lässt sich insoweit also keine Willkür vorwerfen.

E. 4.7

Auch die Ermessensausübung der Beschwerdegegnerin hält der Rechtskontrolle durch das Verwaltungsgericht somit stand.

E. 4.8

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin schliesslich an diversen Stellen der Beschwerdeschrift vor, das Recht willkürlich angewendet zu haben. Das Verwaltungsgericht überprüft die Rechtsanwendung durch seine Vorinstanzen grundsätzlich frei (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs 1 lit. a VRG). Haben sich die rechtlichen Beanstandungen der Beschwerdeführerin nach den vorstehenden Erwägungen als unbegründet erwiesen, gilt dies folglich erst recht für die Willkür rügen, mit denen die Beschwerdeführerin der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin eine qualifiziert falsche Rechtsanwendung vorwirft.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und es ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.